March

Mitteilungsblatt
der Gemeinde

Freitag, 24. April 2020
Nummer 17

Vorbereitung des Betriebs in Marcher Schulen und Kindergärten

Liebe Marcherinnen und Marcher,

ab **Montag, 04.05.2020**, werden in der Schule Am Bürgle - Gemeinschaftsschule - wieder die Abschlussklassen 9 und 10 unterrichtet. In den kommenden Wochen könnten auch die weiteren Klassen der Gemeinschaftsschule und der Grundschulen folgen. Einen Termin hierfür gibt es leider noch nicht.

An den Schulen, der Schulkindbetreuung und in den Kindergärten gibt es, **bereits ab 27.04.2020**, einen erweiterten Notbetreuungsanspruch. Hierzu finden Sie weitere Angaben in diesem Mitteilungsblatt. Es werden wieder mehr Kinder als bisher in den Einrichtungen betreut werden. Auch in den Kindergärten wird in den kommenden Wochen der Normalbetrieb vorbereitet werden.

Wir benötigen Ihre Unterstützung für einen möglich guten und reibungslosen Betrieb in unseren Schulen und Betreuungseinrichtungen.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht in den Schulen noch keine Maskenpflicht- trotzdem können Schulleitungen und Schulträger noch Weisungen vom Regierungspräsidium erhalten. Dann müsste jede Schülerin und jeder Schüler 5 Masken zu Hause haben (waschbar bei 60° und für jeden Schultag eine). Damit wir in unserer Gemeinde vorbereitet sind, starten wir heute in Zusammenarbeit mit dem Förderverein für Grundschule und Kindergarten Neuershausen e.V.

Unsere Hilfsaktion: „Masken nähen für March“

Wir rufen Sie daher auf, Masken (für Kinder und Erwachsene) zu nähen und zu spenden. Nicht nur für unsere Schüler, sondern auch für unsere Beschäftigten im Einzelhandel und weiteren Berufsgruppen, an die wir die Spende, sofern für Schulen und Kindergärten nicht benötigt, weitergeben können.

Die von Ihnen genähten Masken dürfen gerne bei der Gemeinde im Rathaus Hugstetten, Am Felsenkeller 2, nach vorheriger Terminabsprache abgegeben werden. Bitte kontaktieren Sie Frau Saskia Böhmke, Tel.: 07665-422-9140 oder per mail an saskia.boehmke@march.de .

Eine Anleitung für das Nähen der Masken finden Sie auf Seite 3.

Beschaffung von Desinfektionsmitteln

Darüber hinaus werden wir in den nächsten Tagen sicher vermehrt **Desinfektionsmittel** benötigen, was derzeit auf dem Markt nur schwer und teuer zu beschaffen ist. Wenn jemand die Möglichkeit hat Desinfektionsmittel für die Gemeinde zu beschaffen oder selbst herzustellen (z.B. von oder über eine Brennerei) dann sind auch solche Spenden oder ein Ankauf willkommen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe, auch im Namen des Fördervereins,

Ihr Helmut Mursa, Bürgermeister

NOTDIENSTE UND SONSTIGE RUFNUMMERN

ALLGEMEINER NOTDIENST

Polizeinotruf	110
Feuernotruf DRK-Rettungsdienst	112
Polizeiposten March	934293
Strom:	
EnBW	0800/3629477
Wasser	0172/7615161
Gas:	
Badenova	0800 2 767 767
Krankentransport	0761/19222
Vergiftungsfälle	0761/19240
Tierkörperbeseitigung	0761/506706

ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:
Kostenfreie Rufnummer: 116117
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter
0711-96589700 oder doc.dorekt.de

Tierarzt : Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt

APOTHEKEN

(Wechsel täglich jeweils 8.30 Uhr)

Samstag, 25.04.2020
Silberberg-Apotheke,
Bahlingen, Telefon 0 76 63 / 26 41

Sonntag, 26.04.2020
St. Martins-Apotheke,
Hochdorf, Telefon 0 76 65 / 28 24

Montag, 27.04.2020
Sonnenberg-Apotheke,
Freiburg-Opfingen, Telefon 0 76 64 / 15 52

Dienstag, 28.04.2020
Stadt-Apotheke,
Breisach, Telefon 0 76 67 / 2 18

Mittwoch, 29.04.2020
Franziskaner-Apotheke
Oberrimsingen, Telefon 0 76 64 / 40 87 14

Donnerstag, 30.04.2020
Adler Apotheke,
Hugstetten, Telefon 0 76 65 / 93 05 16

Freitag, 01.05.2020
Apotheke am Gutshof,
Umkirch, Telefon 0 76 65 / 5 16 26

Samstag, 02.05.2020
Apotheke am Rathaus,
Reute, Telefon 0 76 41 / 91 29 12

Kirchliche Sozialstation
Nördlicher Breisgau e.V.
Häusliche Kranken- und Altenpflege
Pflege für schwerstkranke und sterbende Menschen
Hauptstr. 25, 79268 Bötzingen
Tel. 07663/ 8969-240
www.sozialstation-boetzingen.de

Sprechstunde für Angehörige von Menschen mit Demenz
Frau Regina Schultis
Tel. 07663/8969-260
Nach Vereinbarung

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige, Tel. 07663-9148835

Caritasverband
Krankheit, Kur, Geburt...
Ihre Familie braucht Hilfe?
Tel. 0761/89 65-4 51
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Fachstelle Sucht (bwlv)
Beratung - Behandlung - Prävention
Tel. 0761/156309-0

Ökumenische
Nachbarschaftshilfe March-Hochdorf
Frau Regina Bothe, Tel. 01577-7029298

Ökumenische Seelsorge:
Tel. 0800/1 11 01 11
(vertraulich, anonym, kostenfrei)

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme des blv. , Tel. 0761/7 41 12

Integration von Flüchtlingen
Sprechzeiten im Rathaus Hugstetten,
Tel. 422-9141 oder 9142
Frau Gineva, Zimmer 108, 0151/16344831
yana.gineva@march.de
Di. 09.00 – 12.00 Uhr u.14.00 – 16.00 Uhr
und Fr. 10.00-12.00 Uhr
Frau Gfrörer, Zimmer 110, 0151/46767061
christine.gfroerer@caritas-bh.de
Mo. 09.00 – 12.00 Uhr, Mi. 14.00 – 16.00 Uhr-
Frau Badalli-Wirth, Zimmer 110, 0151/16344838
bergita.badalli-wirth@march.de
Di. 14.00 – 16.00 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Gemeinschaftsunterkunft Umkirch
Herr Stanossek, Tel. 07665/9380077
Georg.Stanossek@caritas-bh.de
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 16.00 - 18.00 Uhr,
Fr. 10.00 - 12.00 Uhr

DREISAM
Sozialmedizinische Pflegebetriebe
Gemeinnützige GmbH
Am Bahnhof 2 A
79232 March-Hugstetten
Tel. 07665/9473888,
Fax 0761/3876529
Ambulante Alten- und Krankenpflege Tag und Nacht durchgängig für Sie im Einsatz

DRK Seniorenzentrum March
Pflegeeinrichtung
Schwarzwaldstr. 20
Tel. 9345-0
Zentrale-Seniorenzentrum@drk-freiburg.de

Hospizgruppe Umkirch/March
Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen, Tel.: 0151 24125533

DIENSTSTUNDEN DER GEMEINDE

Telefonische Erreichbarkeit

Rathaus March in Hugstetten mit allen Ämtern, Am Felsenkeller 2+4, Telefon 422-9000

Die Sprechzeiten von Herrn Bürgermeister Mursa sowie von allen Ortsvorstehern entfallen bis auf weiteres.

In dringenden Fällen kontaktieren Sie das Rathaus Hugstetten (siehe oben)

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Gemeinde March
Herausgeber:
Bürgermeisteramt March,
Am Felsenkeller 2+4, 79232 March
- Telefon: 07665/4 22- 9000
- Telefax: 07665/4 22- 9099
- Internet: www.march.de
- E-Mail: gemeinde@march.de

Für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Mursa
Für Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach
- Telefon: 07771/93 17-11
- Telefax: 07771/93 17-40
- E-Mail anzeigen@primo-stockach.de
- Internet: www.primo-stockach.de

Es gilt weiterhin: HALTEN SIE ABSTAND! Halten Sie durch.

Abstandhalten bleibt als Maßnahme der Dinge zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Das Corona-Virus bestimmt weiter unseren Alltag. Nachdem für einige Wochen das öffentliche Leben quasi still stand, dürfen jetzt wieder Läden öffnen. Die Schulen öffnen wieder für die Abschlussklassen - es werden erste vorsichtige Schritte in Richtung Normalität getätigt.

Überstanden ist die Pandemie vermutlich noch lange nicht. Weiterhin stehen die Senkung der Reproduktionsrate und die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystem als Ziele über allem. **Auch aus diesem Grund besteht weiterhin das Kontaktverbot.**

Das Tragen von Masken beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr ist ab Montag, 27.04.2020, Pflicht. Zudem ist es weiterhin wichtig Abstand zu halten.

Jede*r Einzelne kann durch sein individuelles Verhalten dazu beitragen, dass trotz leichter Lockerungen der Bestimmungen die Pandemie nicht wieder Fahrt aufnimmt.

In Bereichen, in denen sich Begegnungen nicht vermeiden lassen, ist es daher sehr wichtig, den notwendigen Abstand zu wahren. Wenn Sie draußen anderen Personen begegnen, laufen Sie bitte prinzipiell immer am gegenüberliegenden Wegrand. Sind Sie als Familie unterwegs, laufen Sie hintereinander, nicht nebeneinander. Besonders wichtig ist dies bei schmalen Wegen. Und, auch wenn es sich merkwürdig anfühlt, egal ob im Supermarkt, beim Bäcker oder bei der Post - machen Sie bitte den größtmöglichen Bogen um Ihre Mitmenschen.

Für sich. Für Ihre Mitmenschen. Für Angehörigen, Freunde und Bekannte.

Bleiben Sie gesund. - Danke!

Bau des Lärmschutzwalles entlang der Autobahn in March-Holzhausen

Ab Donnerstag 23.04.2020 beginnen die Bauarbeiten für den Bau des Lärmschutzwalles entlang der Autobahn in March-Holzhausen.

Zunächst werden vorbereitende Maßnahmen, wie die Verstärkung von Wegen und Wegesrändern sowie die Erstellung einer Ausweichbucht, durchgeführt.

Ab Mitte nächster Woche beginnen die Materialtransporte wie im Anwohnerschreiben vom 25.03.2020 beschrieben.

Die Baumaßnahme und die Anlieferung des Materials werden zu Einschränkungen und insbesondere bei den direkten Anwohnern zu Beeinträchtigungen führen.

Die beteiligten Unternehmen sind bestrebt, diese möglichst gering zu halten; sie lassen sich in Gänze jedoch nicht vermeiden.

Wir bitten hierfür um Verständnis, wofür wir uns schon an dieser Stelle bedanken.

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen Herr Utz und Ortsvorsteher Rolf Lorenz gerne zur Verfügung.



Material für eine Schutzmaske

- Zwei Stoffstreifen aus kochfester Baumwolle, 90 cm lang, 2 cm breit
- Zwei Stoffstreifen auch kochfester Baumwolle, 17 cm lang, 2 cm breit
- Stofftuch aus atmungsdurchlässigem Baumwollstoff, 17 cm lang, 34 cm breit (Stoffwindel, T-Shirt-Stoff, leichtes Baumwolltuch). Um zu prüfen, ob man durch den Stoff atmen kann, Tuch doppelt nehmen und dicht vor Mund und Nase halten, ein- und ausatmen
- Dünner, biegsamer Draht, 15 cm lang (Basteldraht, Pfeifenreiniger, Klemmdraht von Gefrierbeuteln)



Vor der ersten Benutzung sollte man den Mundschutz waschen. Nach dem Tragen die Außenflächen nicht berühren und Hände waschen. Gebrauchte Mundschutze mindestens einmal täglich reinigen, entweder bei 90 Grad in der Waschmaschine oder fünf Minuten im Wasserbad auskochen.

Quelle: https://www.welt.de/vermischtes/article206899403/Mundschutz-naehen-Diese-Anleitung-empfiehlt-die-Feuerwehr.html

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Corona-Verordnung
Das Wichtigste für March auf einen Blick (Stand: 22.04.2020)

Am 17.04.2020 wurde die 5. Änderung der Corona-Verordnung erlassen. Diese bringt Änderungen mit sich über die wir Sie gerne informieren möchten. Des Weiteren haben wir Ihnen die wichtigsten Maßnahmen der Gemeinde March nochmals aufgelistet. Auch über die Maskenpflicht, die am Montag, den 27.04.2020 in Kraft tritt wollen wir Sie kurz informieren.

Bitte beachten Sie, dass das Betretungsverbot für den öffentlichen Raum weiterhin gilt und dass der soziale Kontakt weiterhin „ auf ein absolut nötiges Minimum reduziert“ werden soll.

Bücherei ab 28.04.2020 wieder geöffnet:
Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass unsere neueröffnete Gemeindebücherei ab Dienstag den 28.04.2020 wieder für Sie, unter besonderen Voraussetzungen geöffnet hat. Die Öffnungszeiten sowie die Hygiene- und Abstandsmaßnahmen finden Sie unter der Rubrik Bücherei.

Rathaus bleibt vorerst geschlossen:
Das Rathaus March bleibt noch einige Tage geschlossen. Die Mitarbeiter*innen stehen Ihnen zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung (ein entsprechendes Telefonverzeichnis finden Sie in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes). In dringenden und unaufschiebbaren Fällen kann ein Termin mit der/m jeweilige/n Sachbearbeiter*in telefonisch ausgemacht werden. Der persönliche Kontakt soll auf das unbedingt notwenige Mindestmaß reduziert werden.

Eine Lockerung der Öffnung des Rathauses erfolgt voraussichtlich am 04.05.2020. Bitte beachten Sie hierzu die Veröffentlichungen im nächsten Mitteilungsblatt.

Auch die offenen Bürgermeister- und Ortsvorsteher-Sprechstunden bleiben vorerst ausgesetzt. Termine für die Bürgermeister-Sprechstunde können Sie unter 07665/422-9120 vereinbaren.

Volkshochschule March geschlossen:
Bis auf weiteres bleibt die Volkshochschule March mit allen Kursen geschlossen.

Sport- & Mehrzweckhallen geschlossen:
Weiterhin bleiben alle Sport- und Mehrzweckhallen sowie das Bürgerhaus March geschlossen. Dies gilt sowohl für den sportlichen Trainingsbetrieb als auch für Veranstaltungen jeder Art.

Spiel- und Bolzplätze geschlossen:
Bitte beachten Sie, dass alle Spielplätze sowie Bolzplätze geschlossen sind.

Veranstaltungen aller Art weiterhin untersagt:
Derzeit gilt weiterhin das Kontaktverbot. Wann dieses aufgehoben wird und wie es mit Veranstaltungen in kleiner Runde weitergeht, darüber kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft erteilt werden. Großveranstaltungen sind bis zum 30.08.2020 untersagt.

Gemeinderatssitzungen & Ortschaftsratsitzungen:
Auch diese finden bis auf weiteres nicht statt.

Eingeschränkter Gaststättenbetrieb:
Der Gaststättenbetrieb ist vorerst weiterhin untersagt. In vielen der Marcher Gaststätten ist die Mitnahme von Speisen allerdings möglich. Informieren Sie sich über die Homepage der jeweiligen Gaststätte oder rufen Sie diese vorher an. In dieser Ausgabe finden Sie eine Übersicht aller Marcher Gaststätten die Essen zum Mitnehmen oder einen Lieferservice anbieten.

Beschränkung der Gästezahl bei Hochzeiten und Bestattungen:
Die standesamtlichen Trauungen, die bis jetzt angemeldet wurden, können bis auf weiteres durchgeführt werden, allerdings gilt eine beschränkte Besucherzahl von 8 Personen (inkl. Brautpaar). Eine kostenfreie Umbuchung des Termins ist möglich.

Die Höchstzahl der Teilnehmer bei Bestattungen wurde von der Landesregierung beschränkt und von der Gemeindeverwaltung auf 10 Personen festgelegt. Informieren Sie sich bei Ihrem Bestatter oder bei der Gemeindeverwaltung über die in March geltenden Vorgaben.

Schulbetrieb:
In der Corona-VO ist derzeit geregelt, dass ab 04.05.2020 die Abschlussklassen der weiterführenden Schulen wieder unterrichtet werden. In March gilt dies für die neunte und zehnte Klasse der Gemeinschaftsschule.

Die Wiederaufnahme für den Schulbetrieb, für die vierten Klassen der Grundschulen, ist für einen späteren Zeitpunkt geplant. Weitere Infos folgen.

Die Gestaltung des Unterrichts (Klassengröße, Klassenräume, Lehrer, Fächer) steht noch nicht abschließend fest. Die Landesregierung arbeitet an einem Konzept.

Notfallbetreuung für Kinder:
Da das wirtschaftliche Leben seit Beginn dieser Woche langsam wieder hochfährt, hat die Landesregierung entschieden, die Notbetreuung in Baden-Württemberg auszuweiten, um Eltern, die einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen, zu entlasten.

Die Voraussetzungen für die Notbetreuung sind weiterhin klar geregelt. Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung haben Familien:
1. deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind.
2. Die Unabkömmlichkeit muss von beiden Arbeitgebern bescheinigt werden.
3. Beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende muss eine Erklärung abgeben, wonach eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Auch weiterhin handelt es sich um eine reine Notbetreuung und kann daher nur einen begrenzten Personenkreis umfassen. Die Plätze sind begrenzt.

Das Informationsschreiben für die Eltern sowie der Anmeldebogen steht Ihnen auf unserer Corona-Informationsseite zum Download zur Verfügung.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an Frau Giese (joerdis.giese@march.de) wenden.

Notfallbetreuung Schule:
Für die Grundschulen (1.-3. Klasse) sowie Klasse 5 - 7 wird eine Notfallbetreuung durch die Schulen eingerichtet.

Für die Notbetreuung ist die jeweilige Schule zuständig, die das Kind besucht. Die Informationsweitergabe und Anmeldung zur Notbetreuung erfolgt direkt durch die jeweiligen Schule.

Maskenpflicht ab Montag, den 27.04.2020:
Von Montag (27. April) an gilt die Pflicht, Mund und Nase beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr zu bedecken. Damit ist kein medizinischer Mundschutz gemeint, das Abdecken mit einem Tuch oder Schal reicht hierbei im Notfall schon aus. Eine Anleitung zum Nähen von einem Mundschutz finden Sie auf Seite 3 dieser Ausgabe.

Ladenöffnung/ Einzelhandel:
Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern dürfen wieder öffnen. Bitte beachten Sie beim Einkauf die vorgegebenen Abstands- und Hygienemaßnahmen. Das Tragen von einem Mundschutz ist hierbei Pflicht (s.o.).

Grünschnittannahmestelle –& Recyclinghof wieder geöffnet:
Beide Einrichtungen öffnen ihre Tore zu den üblichen Öffnungszeiten. Bitte beachten Sie die Vorkehrungen die in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht wurden.

Zusammenfassung Betretungsverbot/ Kontaktverbot:
Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter I. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche; erforderlichen Terminen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
- Gruppen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernsten Lage inakzeptabel. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Zusammenkünfte mit mehr als fünf Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, verboten.
- In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen werden von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert.

Recyclinghof Neuershausen ab Mittwoch wieder geöffnet

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) öffnet einzelne Recyclinghöfe ab Montag, den 27.04.2020. Dazu gehört auch der Recyclinghof in Neuershausen. Die Öffnungszeiten entsprechen denen vor der Schließung der Einrichtungen:

Mittwoch: 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
Bitte haben Sie Geduld, planen Sie genügend Zeit ein und beachten Sie die u.g. Vorgaben. Danke.

Folgende Hinweise sind von den Anlieferern zu beachten:

- die Besuche der Sammelstellen sind auf das **notwendige Minimum zu beschränken** und die **Anlieferung darf maximal zu zweit erfolgen.**
- Das **Personal der ALB kann beim Entladen nicht helfen.**
- Die Anzahl der gleichzeitigen Anlieferer ist auf **max. 5 Anlieferer begrenzt,** die gleichzeitig das Gelände befahren. Es ist daher **mit Wartezeiten zu rechnen**, **während der das Auto nicht verlassen werden darf**. Sollten sich Rückstaus bis auf befahrene Straßen bilden, werden die Anlieferer gebeten, es zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu probieren.
- Die **Hygiene- und Abstandsregeln** sind unbedingt einzuhalten.
- Zum Schutz des Personals und zum Eigenschutz bitten wir Sie einen **Mundschutz** zu tragen.

Grünschnittannahmestelle Holzhausen wieder geöffnet

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) hat verschiedene Grünschnittsammelstellen ab Montag, 20. April wieder geöffnet. Dazu gehört auch die Grünschnittannahmestelle in Holzhausen. Die Öffnungszeiten entsprechen denen vor der Schließung der Einrichtungen: **Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr; Samstag 8:30 - 11:30 Uhr**
Aufgrund der Personalsituation müssen jedoch die Öffnungstage in einigen anderen Einrichtungen reduziert werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind unter www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb oder in der App der ALB zu finden Dort werden die aktuellen Informationen eingestellt.
Bitte haben Sie Geduld, planen Sie genügend Zeit ein und beachten Sie die u.g. Vorgaben. Danke.

Folgende Hinweise sind von allen Bürgern, die Grünschnitt bringen, zu beachten:

- die Besuche der Sammelstellen sind auf das **notwendige Minimum zu beschränken** und die **Anlieferung darf maximal zu zweit erfolgen.**
- Das **Personal der ALB kann beim Entladen nicht helfen.**
- Die Anzahl der gleichzeitigen Anlieferer ist je nach Größe der Grünschnittsammelstelle begrenzt. In Holzhausen dürfen **max. 5 Anlieferer** gleichzeitig das Gelände befahren. Es ist daher **mit Wartezeiten zu rechnen**, **während der das Auto nicht verlassen werden darf**. Sollten sich Rückstaus bis auf befahrene Straßen bilden, werden die Anlieferer gebeten, den Grünschnitt zu einem späteren Zeitpunkt zu bringen.
- Die **Hygiene- und Abstandsregeln** sind unbedingt einzuhalten.
- Zum Schutz des Personals und zum Eigenschutz bitten wir Sie einen **Mundschutz** zu tragen.
- In der ersten Öffnungswoche wird ausschließlich Grünschnitt angenommen.

Telefonnummern des Rathauses March

Amt/Abteilung	Name	Tel.Nr.	E-Mail Adresse:
Bürgermeister	Herr Mursa	422-9020	helmut.mursa@march.de
Bgm.Sekretariat	Frau Reitzel	422-9021	elke.reitzel@march.de
Bgm.Sekretariat	Herr Falakshahi	422-9022	tony.falakshahi@march.de
Hauptverwaltung			
Hauptamtsleiter	Herr Heinrich	422-9100	joachim.heinrich@march.de
Personalamt	Frau Seiler	422-9110	priska.seiler@march.de
Hauptamt	Frau Giese	422-9130	joerdis.giese@march.de
Standesamt	Frau Burkart	422-9150	marina.burkart@march.de
Sozialamt (vormittags)	Frau Boden	422-9160	katja.boden@march.de
Ordnungsamt	Frau Böhmke	422-9140	saskia.boehmke@march.de
Flüchtlingsbetreuung	Frau Gineva	422-9142	yana.gineva@march.de
Bürgerbüro	Frau Kranz/ Frau Riedel	422-9000	buergerbuero@march.de
Finanzverwaltung			
Rechnungsamtleiter	Herr Behringer	422-9200	andre.behringer@march.de
Rechnungsamt	Frau Neb	422-9230	kristina.neb@march.de
Steueramt	Herr Strecker	422-9220	ulrich.strecker@march.de
Gemeindekasse	Frau Kübler	422-9211	myriam.kuebler@march.de
Gemeindekasse	Frau Wiedemann	422-9210	sandra.wiedemann@march.de
Grundbucheinsicht	Frau Barleon	422-9209	michaela.barleon@march.de
Bauverwaltung			
Bauamtsleiter	Herr Utz	422-9600	mario.utz@march.de
Bauamt	Frau Gut-Spöri	422-9630	roswitha.gut-spoeri@march.de
Bauordnungsamt	Herr Reber	422-9610	ralf.reber@march.de
Sekretariat	Frau Köbelin	422-9601	claudia.koebelin@march.de
Sekretariat	Frau Di Maria	422-9602	nicole.di.maria@march.de
Bauhof	Herr Heller	422-9650	bauhof@march.de
Büro Bauhof	Frau Amann	422-9655	doris.amann@march.de
Wassermeister	Herr Schöpflin	422-9660	wassermeister@march.de

Die Aufgabengebiete der Sachbearbeiter entnehmen Sie unserer Homepage: www.march.de/de/Rathaus/Gemeindeverwaltung.
Bei Fragen rund um Corona melden Sie sich bitte auf der Zentrale (422-9000), Sie werden dann zu einem freien Sachbearbeiter durchgestellt.

Verkaufsstellen für Restmüllsäcke

Bäckerei Zipfel, Holzhausen
EKEDA, Umkirch
REWE, Bötzingen
Raiffeisen Schulz, Bötzingen,
EDEKA, Ihringen

Angebot der Gaststätten in Zeiten von Covid-19

Leide rmüssen aufgrund der aktuell einzuhaltenden Verordnungen und Maßnahmen alle Gaststätten und Kneipen geschlossen. Viele Betriebe haben neue Wege gefunden, wie sie die Kunden dennoch mit Waren versorgen können. Helfen Sie mit, unsere lokalen Versorger zu unterstützen.
Bitte beachten Sie das eine Aufzählung des Einzelhandels seit den Lockerung der Corona-Verordnung nicht mehr möglich ist. Informieren Sie sich bitte direkt bei den Einzelhändlern und Betrieben, ob und unter welchen Voraussetzung der Betrieb wieder geöffnet hat.
Denken Sie dennoch beim Einkauf oder Abholen daran: Abstand halten zu den Menschen in Ihrer Umgebung und vermeiden Sie längeres Verweilen! Fragen Sie bereits bei der Bestellung nach, ob das Mitbringen von eigenen Behältnissen möglich ist. So helfen Sie, Müll zu vermeiden und schützen die Umwelt.

GASTSTÄTTEN:

Bistro Brisant, Buchheim
Essen zum Mitnehmen ist zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr möglich (Dienstag bis Sonntag). Bestellungen können unter der Telefonnummer 40277 abgegeben werden. Bei der Bestellung steht Ihnen die gesamte Karte zur Auswahl.

Gasthaus Adler - Griechische Traverna, Holzhausen
Das Gasthaus bietet die Mitnahme von Essen zwischen 16:00 - 20:30 Uhr an. Bestellungen können unter der Telefonnummer 1744 abgeben werden. Die Öffnungszeiten und die Speisekarte können Sie dem Internetauftritt des Gasthauses entnehmen oder der Tafel vor dem Gasthaus.

Gasthaus Löwen, Holzhausen
Mittwoch-Sonntag von 11.30-14.00 Uhr und 17.00-19.00 Uhr ist die Abholung von Speisen möglich. Diese können Sie telefonisch unter 1328 vorbestellen. Es gibt eine spezielle Speisekarte, die Sie online finden.

Gleis 1, Hugstetten
Das Restaurant bietet einen Abhol- und Lieferdienst an. Dieser ist täglich zwischen 12.00- 14.30 Uhr & 17.30 - 21.30 Uhr nutzbar. Der Lieferdienst kann bei einem Mindestbestellwert von 20 € in Anspruch genommen werden. Es gibt eine spezielle Speisekarte, die Sie online finden. Tel. 400313

Jauchs Löwen, Neuershausen
Das Restaurant bietet eine Auswahl der Speisen zum Abholen an. Den Auszug der Speisekarte finden Sie online. Der Service steht für Sie Freitag bis Sonntag von 12.00 - 14.00 Uhr und von 17.30 - 20.00 Uhr zur Verfügung. Bestellungen werden unter der Telefonnummer 92090 entgegengenommen.

Namaste India, Hugstetten
Hier besteht die Möglichkeit über Lieferando zu bestellen oder per Telefon unter 9322338. Das Essen wird ab einem Mindestbestellwert von 10 € geliefert.

Pizzeria Capriccio, Hugstetten
Die Pizzeria bietet einen Lieferdienst von 12.00-14.00 Uhr und von 17.00 -21.00 Uhr, ab einem Mindestbestellwert von 15 €, an. Auch eine Abholung der Speisen ist möglich. Tel. 9397384

Pizzeria La Romantica, Buchheim
Die Pizzeria hat einen Abholservice errichtet. Bestellungen werden unter der Telefonnummer 930710 entgegengenommen.

Schill-Hof Strauße, Buchheim
Die Schill-Hof Strauße bietet einen Verkauf von Weinen, Schnäpsen, Likören und Gutscheinen an. Der Verkauf ist freitags von 17:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 09:30 bis 12:30 Uhr für Sie geöffnet.

Ehrenamtliche Angebote

Insbesondere für ältere Menschen oder Personen mit Vorerkrankung kann eine Infektion mit dem Corona-Virus schwere Folgen haben. Ein Einkauf erhöht das Infektionsrisiko. Bitte gehen Sie nicht selbst einkaufen, wenn Sie zu einer Risikogruppe gehören. Sie schützen damit nicht nur sich selbst, sondern tragen auch dazu bei, unser Gesundheitssystem weniger zu belasten.

Angebote werden ein Einkaufsservice durch den DRK Ortsverband, die Koordination der ehrenamtlichen Hilfe durch Ev. Kirchengemeinde und eine Corona-Hotline des Diakonischen Werks Breisgau-Hochschwarzwald.
Details und weitere Informationen finden Sie unter www.march.de/corona.



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
´2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,

7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,

12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern

13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer MundKiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person

stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.
Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

[1]nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der aktuellen Situation findet die Bürgermeistersprechstunden bis auf weiteres nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Termine können Sie unter Tel. 07665/ 422-9021 vereinbaren.

Flurneuordnung Bötzingen (L 114 / L 116)

Der Vorstand informiert: Beginn der Baumaßnahmen

Ab Mai beginnen die Baumaßnahmen der Flurneuordnung. Die genehmigten Maßnahmenbdes Wege- und Gewässerplans wurden vom Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG) ausgeschrieben und werden nun ausgebaut. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) – vertreten durch Hr. Jakob (Vorsitzender des Vorstandes) und Hr. Kanzinger (stellv. Vorsitzender) – hat diese Woche die Aufträge an die Firmen Grafmüller und Grafried erteilt. Es handelt sich um Brücken-, Wegebau- und Landschaftspflegemaßnahmen. Ziel ist die Fertigstellung im Jahr 2020. Die für den Bau notwendige Fläche wurde mit öffentlicher Bekanntmachung (siehe im Internet www.lgl-bw.de/3310 unter Vorläufige Anordnungen) bereitgestellt. Dort sind auch weitere Informationen zum Verfahren zu finden. Klaus Jakob (Vorsitzender der TG) und Jessica Vollmer (Projektleiterin GDS Freiburg) Bötzingen, April 2020

Haben Sie Wohnraum frei?

Die Gemeinde ist derzeit für rund 180 geflüchtete Personen in der Anschlussunterbringung zuständig. Weiterhin wird dringend Wohnraum (Wohnungen oder Häuser) als Unterkunft für die hier ankommenden Menschen und die Menschen, die noch im Gemeinschaftsunterkünften leben, gesucht. Vertragspartner bei Vermietung wäre die Gemeinde, regelmäßige Mietzahlungen sind damit garantiert. Die Vermietung an Flüchtlinge ist für Sie deshalb kein finanzielles Risiko.

Wir haben bereits einige Flüchtlinge in privaten Wohnungen unterbringen können. Die Erfahrungen sind durchgängig positiv. Herr Heinrich nimmt gerne Ihre Angebote entgegen oder beantwortet Ihre Anfragen unter der Tel-Nr. 07665/422-9100 oder per e-mail: joachim.heinrich@march.de.



March blüht auf

Vielen Dank für die vielen positiven Rückmeldungen zum Start der Aktion.

Wir freuen uns über jede Unterstützung und jeden Vorschlag. Wir werden in den nächsten Tagen zunächst noch weiter Ihre Beiträge sammeln. Anfang Mai werden wir dann prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion umsetzbar sind.

Für alle Bürgerinnen und Bürger, die eine Blühwiese auf ihrem Grundstück anlegen wollen, können wir jetzt schon zusagen, dass wir das Saatgut bis Anfang Mai beschaffen und verteilen werden. Übrigens wird das Saatgut regional beschafft und auf Mischungen mit heimischen Blumen geachtet. Zur Aussaat eignet sich im Prinzip jede Wiese. Wer seine Wiese jedoch dauerhaft in eine Blühwiese umgestalten möchte muss insbesondere auf einen nährstoffarmen Boden achten. Hierzu werden wir weitere Pflegehinweise zusammenstellen.

Die aktive Phase der Aktion endet an Pfingesten (Ende Mai). Bis dahin wollen wir mit ihrer Hilfe möglichst viele Maßnahmen umsetzen. Das Ergebnis ist dann im Sommer zu bewundern. Sobald in den Ortschaftsräten wieder geregelte Sitzungen möglich sind, wird es eine Nachbetrachtung zu allen eingegangenen Vorschlägen geben. Ihre Ansprechpartner für diese Aktion sind:

- Buchheim: **Thomas Gerspach** — In der Reis 5, **Tel. 4 08 85**, Email: thomas.gerspach@ub-march.de
- Holzhausen: **Rolf Lorenz** — Bachstr. 2, **Tel. 4 08 02**, Email: rolf.lorenz.march@t-online.de
- Hugstetten: **Adalbert Faller** — Dorfstr. 20, **Tel. 13 07**, Email: info@natuerlich-faller.de
- **Dr. Lutz Hansen** — Zum Furtfeld 3, **Tel. 4 12 35**, Email: ll.hansen@t-online.de
- Neuershausen: **Manfred Seiler** — Rathausstr. 25, **Tel. 9 32 47 8**, Email: gartenbau-seiler@gmx.de

Wie viele Maßnahmen durchgeführt werden können hängt auch von der Höhe der Spenden ab.

Spendenkonto der Aktion „March blüht auf!“

- **IBAN: DE82 6809 0000 0043 2784 01**
- **BIC:** GENODE61FR1 (Volksbank Freiburg)
- **Zahlungsempfänger: March blüht auf!**
- **Verwendungszweck:** March blüht auf! + Ortsname (falls die Spende gezielt dort verwendet werden soll)

Ansprechpartner bei allgemeinen Fragen zur Aktion „March blüht auf!“ ist Jochen Koroll (Seeacker 15, 79232 Neuershausen, Telefon: 97 39 806, Email: jochen_koroll@yahoo.de).

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung - Europäische Wasserrahmenrichtlinie -

Fortschreibung der Maßnahmenpläne Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist es, in allen Gewässern sowie im Grundwasser einen „guten Zustand“ zu erreichen. Die ersten Maßnahmenprogramme zur Erreichung dieser Ziele wurden 2009 vom Landtag einstimmig verabschiedet. Inzwischen konnten schon viele der Maßnahmen realisiert werden. Bereits bei der Aufstellung dieser Maßnahmenprogramme (ab 2006) beteiligte sich die interessierte Öffentlichkeit aktiv.

Ziel der Öffentlichkeitsveranstaltung

Zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021 – 2027) führt das Regierungspräsidium Freiburg eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit durch.
Obwohl bereits viele der Maßnahmen realisiert werden konnten, werden im Jahr 2021 etliche Wasserkörper den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Daher ist ein weiteres Maßnahmenpaket notwendig. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, die erarbeiteten Entwürfe dieser Fortschreibung vorzustellen und durch Vorschläge der interessierten Öffentlichkeit zu ergänzen.

Aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Ein wesentlicher Bestandteil ist die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, ihre Ortskenntnisse und Ideen ebenso wie konkrete Vorschläge in die vorgelegten Entwürfe einzubringen.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Regierungspräsidium jedoch entschieden, die im April und Mai 2020 geplanten Öffentlichkeitsveranstaltungen nicht durchzuführen. Wegen des engen Zeitplans zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne ist eine Verschiebung der Termine leider nicht möglich. Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet, mit der die Öffentlichkeitsbeteiligung online stattfinden kann.

Das Regierungspräsidium Freiburg lädt alle Interessierten ein, sich online an der Fortschreibung der Maßnahmenpläne zu beteiligen.

Alle Informationen sowie die Möglichkeit uns Ihre Anregungen und Hinweise mitzuteilen stehen ab Donnerstag, den 30.04.2020 unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx

für Sie bereit. Die Rückmeldefrist endet am Sonntag, den 31.05.2020.

Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal des Regierungspräsidiums.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Regierungspräsidium Freiburg

Fundsachen

1 Goldkettchen mit Kreuzanhänger abzuholen im Bürgerbüro Rathaus Hugstetten

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Schmitt, Günter Buchheim	27.04.	80 Jahre
Kulmus, Karl Hugstetten ^^	01.05.	70 Jahre

Gemeindebücherei

Sportplatzstr. 9, March-Buchheim
Tel. 07665/ 93 94 66
www.buecherei-march.de
E-Mail: info@buecherei-march.de

Bücherei ab Dienstag, den 28.04.2020 wieder geöffnet

Liebe Büchereinutzerinnen und Büchereinutzer,

ab Dienstag, 28.04.2020, wird die Bücherei March wieder öffnen. Diese Öffnung wird jedoch aufgrund der bekannten Gründe nur mit Auflagen stattfinden können:

- Der Zutritt zur Bücherei kann **nur Einzelpersonen ab 14 Jahren mit Mundschutz** gewährt werden.
- Des Weiteren ist ein **Aufenthalt in den Büchereiräumlichkeiten**, der über die Rückgabe und Ausleihe der Medien hinausgeht, **nicht möglich.**
- Damit der Mindestabstand eingehalten werden kann dürfen sich **nur 8 Personen gleichzeitig** in der Bücherei aufhalten. Aus diesem Grund bitten wir Sie für Ihren Besuch die ganze Bandbreite der Öffnungszeiten zu nutzen, um Warteschlangen zu vermeiden.

Die Öffnungszeiten sind:
Di. 14.30 – 19.00 Uhr
Do. 10.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 19.00 Uhr
Fr. 14.30 – 19.00 Uhr
Sa. 10.00 – 13.00 Uhr

Aktuell **ausgeliehene Medien werden bis zum 12. Mai verlängert, Mahngebühren fallen für die jetzt ausgeliehenen Medien keine an.**

Falls Sie nur Medien zurückgeben möchten ist dies ab Dienstag, 28.04.2020, an unserem **neuen Rückgabekasten**, auch außerhalb der Öffnungszeiten, möglich, dieser befindet sich links neben der Eingangstüre.

Diese Regelungen dienen sowohl zu Ihrem als auch zu unserem Schutz, wir bitten daher, für diese vorübergehenden Auflagen, um Verständnis.

Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch!

Ihr Bücherei-Team

Bewegungstreff

Der Bewegungstreff findet aktuell nicht statt. Wir informieren Sie gerne, wenn wir wieder damit starten können.

AUS UNSEREN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Volkshochschule March

Bürozeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag:
8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefon: 07665-422-9701 kein AB!
Besuchen Sie uns im Internet: www.vhs-march.de
E-Mail: anmeldung@vhsmarch.de

VHS-Betrieb ist geschlossen
Alle VHS-Veranstaltungen sind bis auf weiteres ausgesetzt, um den behördlich angeordneten Maßnahmen zu folgen, die zur Eindämmung einer Ausbreitung des Corona-Virus ergriffen wurden.

Verlängerung der Corona-Maßnahmen bis voraussichtlich 03.05.2020
Die Bundesregierung hat in Absprache mit den Ministerpräsidenten der Länder die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus bis 03.05.2020 verlängert und den Unterrichtsbetrieb weiterhin untersagt. Die VHS March führt deshalb **zunächst bis einschließlich 3. Mai 2020 keine Veranstaltungen in Präsenzform** durch. Alle bereits ausgesetzten Kurse bleiben ausgesetzt. Kurse, die nach den Osterferien hätten beginnen sollen, können erst später beginnen. Wir informieren Sie, wenn der Unterricht wieder beginnen kann.
Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf unserer Webseite www.vhsmarch.de

Folgende Veranstaltungen sind abgesagt:
Fr. 24.04.2020
Besichtigung Freiburger Flugplatz
Sa. 25.04.2020
Aufbaukurs Digitale Fotografie
Di. 28.04.2020
Vortrag „Andere Planetensysteme“
Fr. 01.05.2020
Sternwarte: Beobachtungsabend
So. 03.05.2020
Kultur am Sonntagnachmittag: Horowitz „Aus den Tiefen des Zauberwaldes“

Volkshochschulen bieten Online-Kurse und Webinare zum Lernen daheim
Einige Volkshochschulen konnten auf die Herausforderungen der Corona-Krise schnell reagieren und haben auf bereits bestehende oder neue Online-Kurse hingewiesen. Eine Übersicht aktueller Online-Angebote hat der Deutsche Volkshochschul-Verband zusammengestellt, damit Sie auch von zuhause aus lernen können.

Bleiben Sie gesund!
Ihr VHS-Team

Musikschule im Breisgau
Jugend- & Erwachsenenbildung

Der reguläre Unterrichtsbetrieb an der Musikschule im Breisgau bleibt weiterhin bis zum 03.05.2020 eingestellt

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wir möchten uns bei den Eltern und Schülerinnen und Schülern für die überwältigende positive Resonanz in den vergangenen Wochen des Onlineunterrichts bedanken.
Viele Berichte von dankbaren, zufriedenen und motivierten Schülerinnen und Schülern haben uns erreicht und gezeigt, dass Musikunterricht auch, und gerade in dieser schwierigen Zeit, ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens ist und auch bleibt.

Die Onlineangebote bieten hierfür eine gute Möglichkeit. Über 90 Prozent des Einzelunterrichts hat online stattgefunden. Ohne Ihre Akzeptanz und die Bereitschaft und das enorme Engagement unserer Lehrkräfte und unserer Verwaltung wäre das nicht möglich.

Nun wurden weitere einheitliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandamie getroffen, die Ihnen aus der Presse bekannt sind.

Für unsere Musikschule bedeutet das, dass auch weiterhin kein Präsenzunterricht stattfinden kann. Diese Maßnahme gilt auch für die Musikschule zunächst bis zum 3. Mai 2020.

Nach wie vor appellieren wir an Ihre Solidarität. Helfen Sie uns dabei, die musikalischen Bildungsangebote zu erhalten, die für die Entwicklung Ihrer Kinder und Jugendlichen so wichtig sind.

Bleiben Sie gesund.

Lutz-S. Thormann
Schulleiter

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Engelgasse 25
79232 March-Hugstetten
Tel. 07665/ 42530-0
info@kath-MarGot.de
www.kath-MarGot.de

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE

WIR SIND FÜR SIE DA!
Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert, keine kirchlichen Veranstaltungen stattfinden, das Pfarrbüro und die Kontaktstellen für Besucher geschlossen sind, sind und bleiben wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – für Sie da! Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern: **07665 42530-0** bzw. **07665 42530-11**
Auch per E-Mail sind wir zu erreichen: **info@kath-MarGot.de**

Bei all dem, was jetzt zu beachten und zu organisieren ist, möchte ich – auch im Namen des ganzen Seelsorgeteam – Ihren Blick auch auf das Gebet – auf unseren Glauben – lenken. Es braucht in dieser Zeit sehr vieles – auch das Gebet! Gebet und Glaube haben schon immer dem einzelnen Menschen Kraft und Hoffnung geben, die nötigen Schritte zu tun. Glaube gibt Halt in Zeiten der Angst und Sorge und wir dürfen im Gebet uns an den barmherzigen Gott richten – in Anrufen! Wir laden Sie ein, im persönlichen Gebet, sich mit allen Betern zusammenzuschließen – jeder bei sich zuhause, und doch über das Gebet verbunden.

Eine Bitte an die Eltern, beten Sie mit Ihren Kindern, führen Sie Ihre Kinder auch zur Kraftquelle des Glaubens. Auch die Kinder brauchen jetzt besondere Stärkung, brauchen Halt und Hoffnung! Wir wollen Sie beim Beten gerne unterstützen!

Pfarrer Karlheinz Kläger

TAGESIMPULS ONLINE
Weiterhin gibt es auch unseren täglich aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage **www.kath-MarGot.de**

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage.

Evangelische Kirchengemeinde March



Evang. Pfarramt:
Konrad-Stürtzel-Str. 27
79232 March-Buchheim
Telefon: 1721
e-Mail: march@kbz.ekiba.de
homepage: www.eki-march.de
Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
(Petra Schmieder)
Mo + Mi 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen.
Wir sind gerne per Telefon oder Email für Sie da!!!

Pfarrerin Marika Trautmann telefonisch unter Tel. 01573-4488262 erreichbar.

Statt Gottesdienst
40 Tage, von Ostersonntag bis Christi Himmelfahrt, dauert die Osterzeit. Die Sonntage nach Ostern nehmen thematisch die Folgen in den Blick, die die Auferstehung Jesu Christi für uns Menschen hat. Gehen Sie mit uns durch diese Osterzeit mit folgenden Anregungen zur persönlichen Bibellese:

Sonntag, 26.April:
Der 2. Sonntag nach Ostern heißt „Miserikordias domini", d.h. „Die Barmherzigkeit Gottes". Er wird auch Hirtensonntag genannt, denn der **Wochenspruch** lautet: „Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben. (Johannes 10, 11a.27-28a) Der **Predigttext** steht im 1. Brief des Petrus, Kapitel 2, die Verse 21b-25: Er vergleicht die Menschen mit Schafen, die sich verirrt hatten, bis sie unter die Obhut ihres „Hirten" Jesus Christus kamen. Das **Lied** der Woche ist eine Vertonung von Psalm 23. „Der Herr ist mein getreuer Hirt" (Evang. Gesangbuch 274)

Sonntag, 03.Mai:
Der dritte Sonntag nach Ostern trägt den schönen Namen „Jubilate", zu deutsch „Jauchzet": „Jauchzet Gott, alle Lande. Halleluja!", so beten wir heute mit Worten aus Psalm 66. Denn wir erinnern uns an diesem Sonntag daran, dass Gott durch die Auferweckung Jesu uns völlig neue Lebensmöglichkeiten eröffnet hat. Der Wochenspruch heißt deshalb: „Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden." (2. Korinther 5, 17) Das Evangelium (Johannesevangelium 15, 1-8) weist uns darauf hin, dass wir diese Lebensmöglichkeiten nur dann ausschöpfen können, wenn wir in enger Verbindung bleiben zu dem, der Schuld und Tod überwunden hat: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht." Dazu passt das Wochenlied: „Gott gab uns Atem, damit wir leben; er gab uns Augen, dass wir uns sehn. Gott hat uns diese Erde gegeben, dass wir auf ihr die Zeit bestehn." (EG 432)

Liebe Mitglieder und Freunde unserer Gemeinde,

wir haben Ostern gefeiert - wenn auch anders, als wir es bisher gewohnt waren. Es war schmerzlich, dass wir uns nicht zu Gottesdiensten treffen durften. Aber zugleich haben sich neue und andere Formen entwickelt, um die Osterbotschaft zu erfahren und weiterzugeben. Nun würde ich mich sehr freuen, wenn ich von Ihnen Rückmeldungen bekäme: Wie haben Sie dieses Jahr die Kar- und Ostertage begangen? Mit einem Gottesdienst, der im Internet übertragen wurde oder mit einem Spaziergang zur geschmückten Martin-Luther-Kirche oder ..... Was hat Ihnen gefallen und was nicht? Was sollten wir für die Zukunft bedenken? Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir eine Karte oder eine Mail. Ich freue mich auf Ihre Gedanken!

KIRCHLICHES CORONA-HILFSPROGRAMM
Die Evangelische Landeskirche und ihre Diakonie haben ein Programm zur Soforthilfe angesichts der Corona-Krise gestartet, das gut angenommen wird. Nach dem Motto „Ich bin hungrig gewesen, und ihr habt mir zu Essen gegeben" soll damit auf die dringendsten Existenznöte von Menschen ohne Obdach oder ohne Arbeit reagiert werden. Kirche und Diakonie sind finanziell in Vorleistung gegangen. Damit das Hilfsprogramm aber dauerhaft wirken kann, werden Spenden benötigt. Diese kann man online tätigen unter www.ekiba.de/coronaspenden und www.diakonie-baden.de/spenden.

Traurig, sie zu verlieren,
erleichtert, sie erlöst zu wissen,
dankbar, mit ihr gelebt zu haben.

Nach einem langen, erfüllten Leben durfte unsere liebe Mutter und Schwiegermutter, Oma, Uroma und Tante friedlich einschlafen

Greta Schaffner

geb. Cegyte

* 13.08.1925 † 14.04.2020

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied

Iris und Axel Wildmann
Andrea und Karl-Emil Riemensperger
Sebastian Wildmann und Familie
Anne Wildmann und Familie
Antonia Riemensperger
Hans Peter Resch und Familie
Martina Ullmeyer

Traueradresse:
Andrea Riemensperger
Heimbacher Weg 16
79364 Malterdingen

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

DANKSAGUNG

Es ist schwer einen lieben Menschen zu verlieren.

Wir sind tief bewegt von den vielen Zeichen der Anteilnahme, Zuneigung und Wertschätzung, die wir beim Abschied von unserem lieben

Hans-Peter Flügler

erfahren durften.

Besonderen Dank an:

- die Gemeinde March mit ihren Schulen, Kindergärten und Vereinen
- dem Bestattungsinstitut Faller-Heudorf
- den Verwandten, Nachbarn und Bekannten
- allen, die seiner gedachten und uns begleiten

March-Neuershausen, im April 2020

Im Namen aller Angehörigen
Heidi Flügler, geb. Weigelt





BLEIBEN WIR VERBUNDEN IM GEBET
Gottesdienste und Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde dürfen wegen der Corona-Krise nicht stattfinden. Wie bleiben wir trotzdem miteinander verbunden? Die Evangelische Landeskirche in Baden lädt dazu ein, jeden Abend ein kurzes Hausgebet in den eigenen vier Wänden zu gestalten. So schöpfen wir Kraft und Hoffnung für uns selber in dieser schwierigen Zeit und bitten zugleich für andere, die Gottes Beistand besonders nötig haben. In ökumenischer Verbundenheit möchten wir als Evangelische Kirchengemeinde March zeitgleich mit unseren katholischen Glaubensgeschwistern der Seelsorgeeinheit March-Gottenheim zum Gebet einladen. Deshalb orientieren wir uns am Abendläuten um 19 Uhr. Einen Vorschlag für den Ablauf des Abendgebets finden Sie auf unserer Homepage www.eki-march.de. Gedruckte Exemplare liegen am Eingang des Evang. Gemeindezentrums zum Mitnehmen aus.

CORONAVIRUS - Wir helfen gerne !!!
Erfreulich viele Menschen haben sich bereit erklärt, denen zu helfen, die wegen der Corona-Epidemie zuhause bleiben wollen oder müssen. Sie gehen nicht nur für andere einkaufen, sondern bieten auch Telefonkontakte an. Gerade Menschen, die allein wohnen, werden in diesen Wochen mit Einsamkeit zu kämpfen haben. Da tut ein Schwätzchen oder eine Geschichte, die vorgelesen wird, gut.
Bitte melden Sie sich, wenn Sie Hilfe benötigen. Pfarrerin Trautmann ist für Sie von Montag bis Freitag zwischen 8 und 9 Uhr unter 0157-34488262 erreichbar. Oder Sie schreiben eine Mail an marika.trautmann@kbz.ekiba.de

Wochenspruch:
Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.
Johannes 10,11.27-28

Ökumene

DANKE FÜR DIE LEBENSMITTELSPENDEN ZU OSTERN 2020
Liebe Spenderinnen und Spender!
Der Sachausschuss Caritas möchte sich bei Ihnen Allen für die vielen Lebensmittel, Geld- und Sachspenden, die Sie in der Zeit vom Aschermittwoch bis zum 19.4. 2020 in den Kirchen der SE March Gottenheim, der evangelischen Kirche in Umkirch sowie im evangelischen Gemeindezentrum Buchheim abgegeben haben, recht herzlich bedanken.
Wir waren überwältigt, dass trotz der Corona Krise die Hilfsbedürftigen in unseren Kirchengemeinden nicht vergessen wurden. Die Menge der gespendeten Lebensmittel hat uns sehr überrascht und gefreut. Durch die Verlängerung der Aktion haben wir nun genügend Lebensmittel gesammelt, um gerade in der momentan schwierigen Zeit, Menschen weiterhin in akuten Notlagen und Engpässen mit Lebensmittel versorgen zu können.
Für Ihre großzügige Unterstützung ein herzliches Vergelt`s Gott.
Wir konnten 50 Lebensmittelpakete für Familien und Einzelpersonen in unserer Seelsorgeeinheit richten und damit kleine Osterfreuden verteilen.
Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und bleiben Sie gesund!
Dankeschön sagen Frau Birgit Trapp vom Caritassozialdienst sowie die Mitglieder des Sachausschuss Caritas in den Pfarrgemeinden der Seelsorgeeinheit March- Gottenheim
Für Bötzingen und Eichstetten
Frau Margarete Jenne Tel: 07663 6948
Frau Anneliese Mürtz Tel: 07663 2482
Für Gottenheim:
Frau Lioba Himmelsbach Tel: 07665 940328
Für Hugstetten und Buchheim:
Herr Reinhard Burs Tel: 07665 3788
Für Neuershausen.
Frau Andrea Reiß Tel. 07665 4919
Für Holzhausen:
Herr Norbert Baum Tel: 07665 941585
Frau Rita Fürderer Tel: 07665 3300
Für Umkirch
Frau Diana Kast Tel.: 07665 / 99909
Wenn Sie Hilfe benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Brsg. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761 8965421 sowie das Pfarrbüro in Hugstetten Tel.: 07665 42530-0 gerne weitere Auskünfte
Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden -Rita Fürderer

Nachbarschaftshilfe March und FR-Hochdorf

Die Nachbarschaftshilfe der evang. und kath. Kirchengemeinde March und FR-Hochdorf hat sich zur Aufgabe gemacht, hilfebedürftigen, kranken, alten und behinderten Menschen unterstützende Hilfe zu leisten - auch im Vorfeld oder als Erängzung zur Arbeit der Sozialstationen.
Wir bieten an:
- vielfältige Hilfe im Haushalt
- Begleitung bei Spraziergängen
- Gespräche, Vorlesen usw.
- Einkäufe

Telefonnummer der Nachbarschaftshilfe
Die Einsatzleitung Frau Bothe ist mobil erreichbar unter **0157-77029298.**
Telefonzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 - 10.30 Uhr, ansonsten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen.
nbh@eki-march.de

VEREINSNACHRICHTEN

Deutsches Rotes Kreuz
Seniorenzentrum March

Schwarzwaldstr.18
79232 March
Tel. 07665 / 9345-268
seniorenzentrum.march@drk-freiburg.de

Unsere regelmäßigen Veranstaltungen:
- **Tanzgruppe „Wechselschritt“** jeden 2. und 4. Dienstag, 9.30-11.00 Uhr,
- **DRK- Ortsverein Seniorennachmittag,** jeden 2. Mittwoch im Monat, ab 14.30Uhr .
- **Gymnastik mit Sturzprophylaxe,** jeden Mittwoch von 9.00-10.00 Uhr und 10.00-11.00 Uhr im Vereinsraum
- **Gedächtnistraining,** jeden Donnerstag um 9.30 – 10.30 Uhr
- **Yoga** jeden Freitag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Diese Angebote entfallen aufgrund des Corona Virus auf unbestimmte Zeit, wir informieren Sie sofort, wenn die Angebote wieder stattfinden!!

Aktuelles aus der Begegnungsstätte:
Unsere Begegnungsstätte hat vorerst ebenfalls geschlossen, wir bitten um Ihr Verständnis, dass kein Mittagstisch und kein Cafèbetrieb stattfinden!!

Kunscht bei uns im Cafè vis-à- vis
Unser Cafè ist aktuell geschlossen.

Für das Ehrenamt
Liebe ehrenamtliche Helfer, aktuell ist noch kein Termin für unser nächstes Treffen bekannt. Wir hoffen es geht ihnen allen gut, bleiben Sie gesund! Wir freuen uns auf das nächste Wiedersehen!

Über 25 Jahre

Hausgeräte-Kundendienst

Telefon 0 76 65 / 93 90 18 7 - Fax 93 90 18 9

Günstiger Stundensatz, Fahrauslagen nur 8,00 €

Manfred Hartmann & Michael Göhrig
Eschenweg 3
79232 March
Telefon 07665-9 39 01 87
Telefax 07665-9 39 01 89

HARTMANN & BLUST

Verkauf - Beratung - Service

AEG & Miele Vertragshändler

Reparaturen von Haushaltsgeräten aller Fabrikate

E S C H M A N N

SCHREINEREI LADENBAU INNENEINRICHTUNG

Strassburger Str.4 - Nähe Eisstadion D-79110 Freiburg
Tel. + 49 (0761) / 8 33 32 Fax + 49 (0761) / 8 48 62
info@schreinerei-eschmann.de www.schreinerei-eschmann.de

4-Zimmer-Wohnung gesucht

Nette, vierköpfige Familie sucht dringend einen Wohnraum. Es mangelt uns an nichts, außer an Platz. Wir würden uns über einen Anruf sehr freuen, da wir unseren Kleinen gerne den Wohnraum zur Verfügung stellen würden, den sie verdienen.

LG. Eine schrecklich nette Familie. • **Tel. 0177 / 94 01 526**

Wunderschöne u. exklusive 2-Zi-EG-Wohn. mit großer Terrasse und Garten

Designer Bad m. begehb. Dusche u. Badmöbel, elektr. Rollläden, gr. u. hochw. Bodenfl., FBH, EBK, Terrasse m. Markise (30 qm), SNR Garten (50 qm), Bj. 2016, ab 01.07.20 v. priv., KM 840,- €, TG 50,- €, Küche/Markise/Badmöbel 70,- €, NK 130,- €; rozbrug@t-online.de

---

2-Zimmer-Einliegerwohnung

in Buchheim ab 01.08.2020! 60 m², Souterrain, Neubau, Duschbad, Stellplatz, 550 € KM + NK • 0172 449 23 11

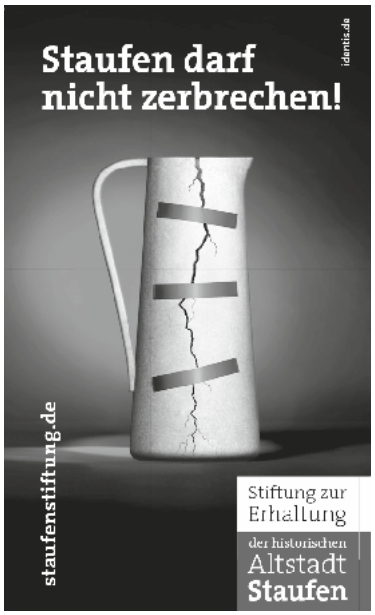
Frau (57 J.), berufstätig
im Klinikum Bad Krozingen, ohne HT, sucht

2-Zimmer-Wohnung mit EBK

Tel. 07665 97 39 920

Ehepaar sucht Wohnung!!!

Solventes Ehepaar 50/45 sucht 2-3,5 Zi-Wohnung ab 70 qm, möglichst mit Balkon/Garten und Garage. Keine Kinder/Haustiere oder sonstiges vorh. Angebote bitte unter 0171-6521012



Wohnung gesucht

kl. Familie m. Hund (tätig im öff. Dienst) sucht eine 3-Zi.-Whg. i.d. March gerne mit Balkon/Terrasse, W-Miete bis 800 €

Tel.: 0151 / 414 951 93

STARKES DUO.
AUS EINS MACH ZWEI

Erleben Sie das maximale Lesevergnügen mit minimalen Aufwand.
Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Online lesen! www.myeblättle.de
Laden im App Store
JETZT BEI Google Play

Jugendzentrum March - JUMA	Sportplatzstr. 12
79232 March – Buchheim	07665 – 94 77 124	0174 – 75 68 123
jugendzentrum@jugendarbeit-march.de	www.jugendarbeit-march.de
www.faceboook.com/JuzeMarch	Instagram: juma79232

Jugendarbeit March e.V.

Liebe Kinder, Teenies, Jugendliche und liebe ELTERN,

das ONLINE-JUMA – wir sind ABENDS ab sofort LÄNGER für euch da!

die juma79232-Community trifft sich hier: https://discord.gg/b6CeuZK

Maren & Thomas sind Online 😊

montags, 15.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Hallo Jungsgruppe: seid ihr noch da? Meldet euch!!

montags, 18.00 Uhr – 21.00 Uhr
- Braucht ihr Hilfe bei Schulaufgaben / Bewerbungen / Anträge ausfüllen?
- Spielen, chatten, quatschen, Infos tauschen

dienstags, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
- ELTERNsprechstunde – brauchen Sie / brauchst du Unterstützung, einen Rat?

dienstags, 16.00 Uhr – 19 Uhr
- Spielen, chatten, quatschen

mittwochs, 18.00 Uhr – 21.00 Uhr
- Kochen, Backtipps, Bewerbungshilfe, PC-Hilfe (Word, pdf,…)

donnerstags, 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Hallo Kinder: Lust & Zeit zu spielen? Komm Online

donnerstags, 19.00 Uhr – 21.00 Uhr
- Wir zocken auf Steam!

freitags, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Girls ab 9 Jahren only!

freitags, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr
- quatschen, zocken, 1-zu-1-Beratung (auch anonym)

WIR VERMISSEN EUCH!
Bleibt bitte gesund, zuhause und kommt wieder Online!



< Das JUMA >
| Maren & Thomas |

Heimatverein March e.V.

heimatvereinmarch

Mai – Aktionstag

Leider sehen sich die Verantwortlichen des Heimatvereins infolge Corona gezwungen auch den für den 3. Mai geplanten Mai-Aktionstag abzusagen. Wir hoffen sehr, dass die weiteren Aktionstage im Jahr 2020 stattfinden können.

Im April und Mai hatten wir neben den handwerklichen Vorführungen auch eine Ausstellung alter Postkarten aus March geplant. Auch diese Ausstellungen müssen verschoben werden. Eine dieser Karten aus dem Jahr 1900 haben wir hier zur Erinnerung mit aufgenommen. Wir wünschen allen Lesern „Gesundheit".



JETZT EINSTEIGEN - MIT MOPEDSCHEIN

Ab 16 Jahren Aixam fahren

Führerscheinfrei

auch als **Elektro**



D-Truck



Coupé GTI



Charly mit Heizung

Leichtmobile
Tullastraße 6
79341 Kenzingen

07644-92179-21 Fax: -20 · www.leichtmobile.de

Wir sind für Sie da!!

DEKRA

AUTOSERVICE PFISTER

Meisterfachbetrieb
Reparaturen & Inspektions-
leistungen für PKW & Klein-
transporter aller Fabrikate

HU/AU im Haus
Klimaservice
Glasservice
Reifenservice mit Einlagerung
Unfallinstandsetzung
Hybridfahrzeugservice



Am Untergrün 24
79232 March-Buchheim
info@autoservice-pfister.de

www.autoservice-pfister.de

DR. PETER UNMÜßIG

RECHTSANWALT

§

Widerrufsjoker nutzen!

Europäischer Gerichtshof stärkt Verbraucherrechte

- Teuren Immobilienkredit widerrufen!
- Teure KFZ-Finanzierung widerrufen!
- Nutzungsersatz geltend machen!

Machen Sie Ihr Recht zu Geld – Jetzt handeln!

Vogesenstraße 28 ◆ 79194 Gundelfingen
Tel. 0761/40 00 78 0 ◆ Sekretariat 0761/555055
mail@kanzlei-unmuessig.de ◆ www.mein-rechtsanwalt.eu

H-P FÜRDERER
Radio- und Fernsehwerkstatt

Eichstetter Str. 23
79232 March-Neuershausen
☎ 07665/ 93 47 55
Mobil: 0176/ 22 24 27 22



Kundendienst*Reparaturen*Verkauf
SAT-Anlagen*Termine nach Vereinbarung

Für unsere Play Point Spielhalle in:

Freiburg, Bismarckallee 7d

suchen wir Servicepersonal in Voll- und Teilzeit
für den Wechseldienst an allen Wochentagen.
Wir bieten Ihnen: Sonderzuschläge, Kinderbetreuungszuschuss,
Prämien, Incentive Reisen, betriebl. Altersvorsorge.

Tel. Bewerbung Mo. - Fr. von 9 - 17 Uhr: 07666 - 88 48 550
www.play-point.net



BINDER
Individuelle Gärten

www.binder-gaerten.de

Wir planen, bauen und pflegen Ihren Garten.

Laufend Immobilien gesucht!

Für Anbieter völlig kostenfrei!

(Seit 1995)

FR-Waltershofen: MFH, 8 Whgn. 538 m² Wfl., Mieteinnahmen 47.000 €/a, Erbpacht, für 1,29 Mio. €
Bonndorf/Brunnadern.: altes Bauernhaus/Scheune, sanierungsbed., 122 m² Wfl., 2.284 m² Grdst., 174.000.- €
Zell i. W.: Freizeitimmobilie/kl. Häuschen im Wald, Hanglage, eigene Quelle, 3.300 m² Grdst., 159.000.- €



Joachim Weber Immobilien Tel.: 0 76 65 / 94 00 93
www.weberswohnwelt.de info@weberswohnwelt.de

Erntefrischer Tuniberg

Spargel

LANDMANN



FREIBURG

Umkircher Str. 29 - 79112 Freiburg-Waltershofen
Tel.: 07665 / 6756 - Fax.: 07665 / 51945
info@weingut-landmann.de -www.weingut-landmann.de
Täglich 8-19 UHR So. 11-17 UHR
auch bei Gemüse- Lädele Umkirch

Bester geschmacklicher Spargel.
Gewachsen auf über 145 Mio. Jahre
altem Juralkalkgestein,
mitten im Weinberg auf Löss Terroir.
Ideale Begleiter zu unseren „Bioland
Qualitäts- Gute Weinen".

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:
Winzer & Küfer

Ökologischer Weinbau
Bioland

FSJler/in gesucht ab Sept. 2020

für 4½-jährigen Jungen im Kindergarten March-Holzhausen
zur Unterstützung bei alltäglichen Situationen
und Begleitung im Spiel.

Weitere Infos und Kontakt unter 07665 / 3610 oder
holzhausen@kindergarten-march.de

Kirchliche Solzialstation Breisgau

Aktuelles Kursangebot der Sozialstation

„Gemeinsam ist es leichter"
Achtsamkeit mit mir – meiner Kraft – meiner Vitalität.
Das möchte ich mir erhalten!

Der Kinaesthetics Kurs am Dienstag Nachmittag kann aktuell leider nicht stattfinden. Wir bitten um Verständnis.
Nähere Auskünfte und Anmeldung unter 07663/8969200

Klimperstube e.V. Hugstetten

Gitarrenunterricht in der Klimperstube
Individuell angepasster Gitarrenunterricht im Bereich Rock- und Popmusik ab 10 Jahren in gemütlicher und gepflegter Proberaumatmosphäre. Montag -Freitag zwischen 12 und 17 Uhr in March-Hugstetten. Mehr Infos unter: alphasor@gmail.com

Liebe Konzertbesucher,
schweren Herzens müssen wir die Klimperstube vorerst schließen und alle geplanten Konzerte bis Ende April ggf. auch Mai absagen. Wir planen Ersatztermine für das Frühjahr 2021.
Künstler und Freischaffende haben es dieser Tage besonders schwer, einige bieten jedoch Livestreamkonzerte auf Spendenbasis an um ihre wirtschaftlichen Verluste zu begrenzen. Vielleicht möchte sich der eine oder andere an einer solchen Aktion beteiligen.

Bleibt gesund, achtsam und der Musik gewogen!

Herzliche Grüße
Daniel Barth
1. Vorstand
Klimperstube e.V.

Musikverein Holzhausen e.V.

1.MAI

Liebe Holzhauser BürgerInnen,

üblicherweise marschieren wir am 01.Mai ab 6.00 Uhr musizierend durch die Straßen von Holzhausen.
Dabei freuen wir uns über eine zünftige Einkehr genau so, wie über ein freundliches Zuwinken.
Und Viele von Ihnen freuen sich über unsere Musikstücke mit denen wir den Mai begrüßen.

Das wird uns in diesem Jahr sehr fehlen.
So wie uns aktuell die ganze Musik sehr fehlt. Klar kann man alleine üben, aber das ist nicht das Gleiche.
Uns fehlt unsere Musikergemeinschaft genau so, wie Sie uns fehlen, unsere Zuhörer !!

Wir sind genau so gespannt wie Sie, wann es wieder soweit sein wird.
Aber bis dahin müssen wir Alle bestimmt noch einige Monate Geduld haben.

Um so mehr freut es uns, wenn wir vielleicht noch im Laufe diesen Jahres wieder für Sie musizieren dürfen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen: **Bleiben oder werden Sie gesund !**

Gerne können Sie uns im Internet besuchen auf **www.mvholzhausen.de** ; hier können Sie uns auch gerne eine Nachricht übermitteln.

Mit musikalischen Grüßen Ihr / Euer Musikverein Holzhausen

Radfahrverein „Concordia" Holzhausen

Liebe Radsportfreunde,

aufgrund der aktuellen Corona Lage sehen wir uns leider schweren Herzens gezwungen unser jährliches Radrennen an Christi Himmelfahrt (21.05.2020) abzusagen.
Unsere nächste Veranstaltung ist das Volksradfahren mit Radtouristik welches am 13.09.2020 stattfindet.
Wir hoffen Sie dort wieder begrüßen zu dürfen.
Bleiben Sie gesund und optimistisch!
Ihr Radfahrverein „Concordia" Holzhausen

Sport-Club Holzhausen e.V.

www.sc-holzhausen.de
info@sc-holzhausen.de

Sämtlicher Spiel und Trainingsbetrieb inkl. Hallensport und Selbstverteidigungskurs sind ab sofort eingestellt
Aktuelle Informationen auf unserer Homepage

Historie Bilder auf unserer Homepage
In unserer Reihe SC H Historie gibt es einige „neue" Bilder aus längst vergangenen Zeiten.
Jede Woche kommen welche hinzu.

Aktivitäten in vielen Bereichen
Liebe Vereinsmitglieder, sehr geehrte Einwohner von Holzhausen und der gesamten March, obwohl auch beim Sportclub Holzhausen wegen Corona der Spielbetrieb und normale Vereinsaktivitäten ruhen gibt es im Hintergrund viele Aktivitäten über welche wir gerne informieren möchten.
Platzwart Helmut Hettich bereitet den Platz vor, damit es baldmöglichst auf optimalem Untergrund wieder losgehen kann.
Die Vereinsführung stimmt sich telefonisch ab und trifft sich virtuell.

Veranstaltungen: Die Generalversammlung, welche am 15.05.2020 geplant war, wird verschoben. Sobald es die gesetzlichen Vorgaben erlauben soll diese stattfinden.
Sollte das Grümpelturnier nicht am ersten Juliwochenende stattfinden können, planen wir dieses an einem anderen Termin durchzuführen.

Spielbetrieb Aktive/ Jugend: Der Spielausschuss ist mitten in den Planungen für die kommende Saison. Auch Jugendleiter Mario Kaiser ist mit dem Jugendausschuss in den Planungen der Saison 2020/2021.
Ob die aktuelle Saison weitergespielt wird, wird sich vermutlich Anfang Mai entscheiden. Wir befinden uns in Online - Meetings mit Bezirk und Verband und informieren sobald als möglich über unsere Homepage.

Hallensport: Wird wieder angeboten sobald die Gemeindehallen geöffnet werden können und die gesetzlichen Vorgaben dies ermöglichen.

Clubheim: Pächterin Sigrid Reis ist in den Startlöchern um ihre Gäste nach Öffnung wieder willkommen heißen zu können.

Renovierung Gastraum Clubheim: Parallel wurden die Planungen zur Renovierung und Optimierung des Gastraums im Clubheim vorangetrieben. Die Umsetzung soll baldmöglichst erfolgen.

Förderverein: Könnte kurz vor Corona noch einen weiteren Werbepartner gewinnen. An der Generalversammlung finden dieses Jahr Wahlen zum Vorstand statt.

Finanzen/ Werbepartner: Ausbleibende Einnahmen bei fast gleichbleibenden Fixkosten bereiten uns Sorge. Ein wichtiger Schritt war der Gehaltsverzicht des Trainerteams um dem Verein zu helfen. Hierfür danken wir herzlich. Keine Frage wird Corona jedoch weitere Lücken hinterlassen.

Noch größere Sorge bereitet uns jedoch die Situation unserer Werbepartner. Viele Jahre waren diese eine große Stütze des Vereins. Nun liegt es an uns diese optimal zu unterstützen. Nutzen wir die Angebote an Waren und Dienstleistungen die erbracht werden können.
In erster Linie bitten wir die Gastronomie zu unterstützen:

Gasthaus Löwen, Holzhausen
Gasthaus Adler, Holzhausen
Gasthaus Willibald, Benzhausen
Bistro Brisant, Buchheim
Gasthaus Hirschen/ Filou, Reute



WIR LASSEN SIE ENTSCHEIDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20 in den Kalenderwochen 17 bis 22.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere **„Wir sind für Sie da!“ - Aktion** nutzen.
10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter **www.primo-stockach.de**.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
0 77 71 93 17-11
0 77 71 93 17-40
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Nutzen Sie die Möglichkeit der Abholung von Speisen, nach der Wieder- Öffnung auch den Besuch der Gaststätten.

Ebenso bitten wir in den Friseursalons
Ellen in Holzhausen und
Witzigmann in Reute und Gundelfingen
Creativ Coiffeur Löffler in Freiburg

Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese werden voraussichtlich ab 04. Mai wieder geöffnet sein. Teilweise bieten diese auch Friseurprodukte per Bringdienst an. Bitte informieren Sie sich im Internet hierüber.

Aber auch alle weiteren Dienstleister und Werbepartner gilt es zu unterstützen. Gerne vermitteln wir Ihnen auch passende Dienstleister für Ihre Anfrage oder informieren Sie sich über unsere Homepage.

Wir danken unseren Mitgliedern und der Bevölkerung für die Berücksichtigung unserer Werbepartner.

Gemeinsam werden wir die Krise überwinden!

SC Holzhausen e. V.
Förderverein SC Holzhausen e. V.



Platzwart Helmut Hettich bei der Aufbereitung des Platzes

Sportclub March e.V.

Liebe Fußballfreunde

auf Grund der dynamischen Entwicklung bei der Ausbreitung des Coronavirus und den beschlossenen Verhaltensrichtlinien der öffentlichen Verwaltung und des Südbadischen Fußballverbandes, ist der komplette Trainings und Spielbertieb bis auf weiteres ausgesetzt.

Weitere Informationen finden Sie stets unter www.scmarch.de



IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?
Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!



MARCH

Die nächste Ausgabe erscheint in **KW 18.**

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 18: **Di, 28.4. um 15:00 Uhr**

Bei **Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen** muss Ihre Anzeige für KW 18 spätestens am **Mi, 22.4. um 9 Uhr** im Verlag eingehen.

PRIMO Mellkircher Straße 45 • 79353 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-11 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de



NATÜRlich **Adalbert Faller**
Bestattungsinstitut

Vorsorge • Trauerbegleitung
Bestattungen • Überführungen
Seit über 100 Jahren im Dienste der betroffenen Menschen

Natürlich Faller-Heudorf
Dorfstraße 20
79232 March-Hugstetten

Tel.: 07665/ 13 07
Fax: 07665/ 28 25
info@natuerlich-faller.de

WINTER

Solar
Sanitär
Heizung
Blechnerei
Kundendienst

Dorfstraße 34
79232 March-Hugsleiten
Telefon 07665 2205
Telefax 07665 407 27
www.winter-sanitaer-heizung.de
winter-sanitaer-march@t-online.de

Hausarztpraxis March
Karin Meinecke

FÄ Innere Medizin

Vörstetter Straße 20 • 79232 March-Holzhausen

Ein Dankeschön an unsere Patientinnen und Patienten

Durch schnelles Einführen von Schutzmaßnahmen ist es gelungen den Praxisbetrieb aufrechtzuerhalten, um somit weiter für Sie da zu sein. Leider fehlt es immer noch an Schutzkleidung für das Personal und auch unsere Kinder müssen weiterhin von uns zu Hause nach der Arbeit unterrichtet werden.

Daher wird die Praxis, in jedem Fall bis Ende Mai, nur unter den Bedingungen der derzeitigen Schutzmaßnahmen geöffnet sein können.

Ein Dankeschön Ihnen allen!

Das Team



Küchen-Vielfalt:
☺ modern
☺ nachhaltig
☺ funktional

HÄRING
DIE MÖBELWERKSTATT

07665-92160
79232 March - Benzstraße 16
www.haeringmoebel.de

Ihr Lieferant für

Heizöl und Pellets

zu günstigen Tagespreisen.
Bitte unverbindliches Angebot anfordern:
Gustav Hess, Tel. 07663 / 914 95 14 oder 0151 / 207 126 76

Zeugen dringend gesucht
200 € Belohnung

Am 16.4. zw. 13 und 14 Uhr Diebstahl eines neuen E-Bikes vom Grundstück Pflugsweide 3. Fundort: 14 Uhr, demoliert an der blauen Brücke, Richtung Bottingen. Bitte Auskünfte an Tel. 0174 / 670 99 99

DR. PETER UNMÜßIG §
RECHTSANWALT

Selbstbestimmt vorsorgen!

- Testamentserrichtung
- Vorsorgevollmacht
- Patienten-/Betreuungsverfügung

Machen Sie Ihren Willen rechtssicher – rechtzeitig!

Vogesenstraße 28 ◆ 79194 Gundelfingen
Tel. 0761/4000780 ◆ Sekretariat 0761/555055
mail@kanzlei-unmuessig.de ◆ www.mein-rechtsanwalt.eu

FREY BÜHRER Hörsysteme

HÖREN. LEBEN.



WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:

FREIBURG City Am Predigertor 1 Tel.: 0761 - 20 21 077
FREIBURG West Hofackerstraße 95 Tel.: 0761 - 80 98 170

www.fb-hoersysteme.de